

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

# Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 36 fr. E.-M.

No. 41.

Kronstadt, den 22. September.

1849.

## Armeebefehl.

Preßburg, 9. September 1849.

Se. Excellenz, der Herr Feldmarschall Graf Radetzky hat sich durch die Kunde von der für die kaiserl. Waffen so ruhmvollen Beendigung des ungarischen Insurrectionskrieges veranlaßt gefühlt, mir und der „an Muth und Beharrlichkeit gleich unerschütterlichen und ausgezeichneten Armee“ in einem höchst schmeichelhaften eigenhändigen Schreiben Hochwünsche auszudrücken. Mit wahren Vergnügen lasse ich hier die eigenen Worte des von der ganzen Armee so hoch und innig verehrten glorreichen Feldherrn folgen: „Ich verkünde Ihnen der Erste die Freude der ganzen italienischen Armee, die Ihren tapferen Schaaren die Bruderhand aus der Ferne reicht — so wie wir denn Alle zum Schutze der Rechte unseres Herrn und Kaisers, so wie wir zur unantastbaren Einheit unseres großen Vaterlandes — sei es im Süden oder Norden — zu siegen oder zu sterben bereit waren. Ich erlaube Ew. Excellenz, diese meine innigsten Gefinnungen meinen mir so theuren Waffenbrüdern Ihrer tapferen Armee kundzugeben, so wie von der unwandelbaren, wärmsten Hochachtung und Anhänglichkeit für Ihre Person, die dem Staate so Großes und Entscheidendes geleistet, überzeugt sein zu wollen.“ Indem ich diese für die Armee so ehrenvollen Worte der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß bringe, hege ich die feste Ueberzeugung, daß sie Jedem aus unserer Mitte zu erhöhter Pflichterfüllung begeistern werden.

S a y n a u,

Feldzeugmeister und Armee-Obercommandant.

## Armeebefehl.

Preßburg, 8. September 1849.

Se. Maj. der König von Hannover hat mir, aus Anlaß der glänzenden, von der k. k. Armee in Ungarn errungenen Erfolge und des so glücklichen und ruhmvoll beendigten Insurrectionskrieges, das Militär-Großkreuz des Ouelkenordens zu verleihen und selbes mit einem schmeichelhaften Handschreiben zu begleiten geruht, worin Se. Majestät der gesammten Armee Ihre höchste Anerkennung mit dem Beifügen ausdrücken, daß A. S. Dieselben sich stolz fühlen, dieser Armee als Kamerad anzugehören. Mit freudigem Gefühle beile ich mich, diese huldvolle Anerkennung der verdienstlichen Leistungen der unter meinem Oberbefehle stehenden Armee allgemein bekannt zu geben.

S a y n a u,

Feldzeugmeister und Armee-Obercommandant.

## Briefe aus Mediaesch.

Mediaesch, am 13. September 1849.

Wie grell war seit einem Jahre der Wechsel der Empfindungen der hiesigen Stadtbewohner bei dem Anblick anrückender oder durchziehender Kriegstruppen! Die Erscheinung kaiserlicher Truppen im vorigen Jahre stellte sich als Kriegsrüstung dar und wirkte beruhigend auf die Gemüther der Bürger, die eben darin das Mittel erblickten, wodurch die drohende Kriegsflamme im ersten Ausflodern erstickt, oder wenigstens von uns fern gehalten werden sollte. Welch namenlosen Schrecken verbreitete dagegen das unverhoffte Eindringen feindlicher Insurgentenschaaren, und wie oft wechselten acht Wunden hindurch die Erscheinungen, bei denen das Herz bald in frohen Hoffnungen aufsaugte, bald aber wieder von immer bangerer Furcht gepreßt wurde! — Manch wackeres treues Bürgerherz ist diesem Drucke

erlegen, manches in Hoffnungslosigkeit erhärtet, daß es kaum noch empfänglich ist für die Tröstungen der Gegenwart! — Es bedurfte wirklich einer so freudigen Erschütterung, wie solche durch das Einrücken einer bleibenden Garnison von treubewährten kaiserlichen Truppen bewirkt wurde, weil in dieser Erscheinung die Regelung eines wiederhergestellten bleibenden Friedenszustandes als Wirklichkeit sich darstellt. Innigst empfunden von allen treuen Bürgern dieser schwer geprüften Stadt war daher der herzliche Willkommen, der den zur hiesigen Garnison bestimmten sieggekrönten kaiserlichen Truppen gebracht wurden. Nachdem nämlich Freitags am 7. d. M. Herr Oberst von Schönberg mit dem Regimentstab und einer Division des Chevaurlegers Regiment E. S. Maximilian No. 3 eingerückt war, folgten Dienstags am 11. d. M. die Herrn Oberflintenaupt von Wieser und Oberstwachmeister von Klockockan an der Spitze ihrer Bataillons vom Infanterie-Regiment E. S. Carl Ferdinand No. 51. Dankbar verehren wir in diesen Helden unsere Befreier und unsern künftigen Schutz. Mögen wir im Stande sein, unsere Wünsche zu betheiligen, ihren Aufenthalt hier ihnen angenehm zu machen! Möge es ihnen vergönnt sein, der Ruhe zu genießen, deren sie zur Erholung von den ungemainen Anstrengungen so sehr bedürfen.

Mediaesch, am 10. September 1849.

Nicht die Cholera selbst — die Furcht vor der Cholera rafft die meisten Opfer hin! — Nicht genug, daß diese Furcht subjektiv, wie überhaupt jede heftige Gemüthsbewegung schwächend auf den Organismus einwirkt und diesen empfänglicher für die Infektion — sei diese nun durch Verührung oder Miasmen — macht, so beraubt sie auch den Unglücklichen, der von der Krankheit ergriffen wird, aller Hilfe. Die Furcht vor Ansteckung treibt nicht nur Fremde, sondern die nächsten Familienglieder, Verwandte und Freunde aus seiner Nähe, und hält die meisten Aerzte vom Beistand zurück. So wie der Erkrankte in den todähnlichen Starrkrampf verfällt, wird er ohneweiters sogleich in den Sarg geschoben und in die kalte Totenkammer weit aus der Stadt geführt. Schrecklich ist die Vorstellung von der Möglichkeit — ich sage Wahrscheinlichkeit — daß auf solche Art nicht Wenige lebendig begraben werden. Zwar könnte man sich mit der Ueberzeugung, die auch ich theile, darüber beruhigen, daß keiner im Grabe wieder aufwacht, denn der Steintodt geht sicher in den wirklichen Tod über, weil der Starrkrampf im Kalten und ohne Hilfe nicht gehoben wird; aber wohl Mancher könnte dem Leben wiedergegeben werden! Davon habe ich Proben, und ich habe meine diesfälligen Erfahrungen eben im Kronstädter Satelliten vor einigen Jahren zum Besten gegeben, bedaure aber, daß ich das Blatt nicht näher zu bezeichnen vermag.

Ich fühle mich jedoch gedrungen, gegenwärtig Nachstehendes in Kürze zu wiederholen.

Voraus schicken muß ich, daß ich über die Cholera, und die Mittel dagegen, von einem diplomirten praktischen Arzt in Jassy belehrt wurde, dessen Ansicht und Heilmethode sich durch den glücklichsten Erfolg bewährte. Nach dieser Belehrung ist es auch mir gelungen, zu verschiedenen Malen die angewendete Hilfe mit dem erwünschten Erfolge belohnt zu sehen. Meine Erfahrung zeigte mir:

1. Daß, wer ohne bange Furcht um den, von der Cholera Befallenen sich aufhält, ihn pflegt, reibt u. s. w., dadurch sich keiner Gefahr der Ansteckung aussetzt. Denn es hat sich ergeben, daß aus einem Hause oft Personen, die sich furchtsam zurückgezogen haben, die Cholera bekommen haben, während andere, die bei den Kranken thätig waren, frei geblieben sind.

2. Daß neben der Furcht und andern heftigen Gemüthserschütterungen, hauptsächlich Diätfehler, Erhitzen und Erkühlen, unvollkommene Verdauung, übermäßige Anstrengung, Mangel an Nahrung u. dgl. für die Ansteckung empfänglich machen.

3. Daß die Krankheit gewöhnlich mit einem feberischen Unwohlsein, oder mit Erbrechen und Abweichen sich ankündigt. Kann man in solchem Falle die schleunige Hilfe eines erfahrenen Arztes haben: so versäume man nicht, sie sich zu verschaffen. Aber auch ohne den Arzt abzuwarten lege man sich zu Bette, und suche durch Wärme von Nüssen und durch Trinken warmen Krauseminzthees baldigen Schweiß zu erzeugen.

4. Daß oft auch ohne die vorbeschriebenen Symptome der Starrkrampf plötzlich eintritt, also daß der Kranke das Bewußtsein verliert, steif wird und einem Tode gleicht. Hier ist nun schleunige thätige Hilfe der Nächsten nothwendig. Der Kranke muß im Zimmer außer der Berührung der Luft ins Bett und zwar auf den Rücken gelegt, Mauerziegel heiß gemacht, ins Wasser getaucht und in vielfache Leinwand gewickelt an die Fußsohlen und so viel als nur angebracht werden können an alle Theile des Leibes fest angelegt, und der Kranke gut zugedeckt werden. Ueber Brust, Magen und Unterleib wird ein warmer Mehlbrei gelegt, zum Munde aber in kurzen Absätzen warmer Thee von Krauseminze (Krausam Balsam) eingefloßt, zu gleicher Zeit die Hände bis zum Ellenbogen mit wollenen Fegen stark gerieben, wobei die Hilseleistenden sich ablösen müssen, um die Behandlung stundenlang fortsetzen zu können. Auf solche Art ist es mir gelungen, Scheintode ins Leben zurückzubringen, die ohne solche Hilfe nie mehr erwachen.

Gleich nach dem Erwachen aber müssen die erschöpften Kräfte des Kranken durch einige Nahrung, als Fleischbrühe, Kümmelsuppe, Schokolade u. dgl. unterstützt werden, sonst tritt die Gefahr der Entkräftigung ein, woraus denn abzehrende Fieber entstehen. Der bei behobenem Krampfe eintretende reichliche Schweiß muß ruhig abgewartet und darum der Kranke sorgfältig bewacht werden, daß er auch während dem Schlafen sich nicht aufdecke und abkühle, sonst ist bei einem Rückfall alle Mühe vergebens angewendet.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß eine solche Bemühung zur Rettung des Kranken beharrlich oft stundenlang fortgesetzt werden muß, denn es ist mir unter Andern im Jahre 1831 ein Fall vorgekommen, daß der Erstarrte erst nach drei Stunden wieder belebt wurde, während welcher Zeit die obangezeigten Erwärmungsmittel mit glühenden ins Wasser getauchten Ziegeln, das Reiben der Arme und Einflößen des Thees, fortwährend angewendet wurden. Aber ein Menschenleben ist wohl solcher Mühe werth! — Es versteht sich von selbst, daß das an sich selbst schwierige Einflößen des Thees mit zarter Vorsicht geschehn muß, um nicht etwa den Kranken ersticken zu machen, oder auch zu übergießen, daß ihm der Thee auf die Brust oder in den Nacken fließe.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich die wollene Fegen zum Reiben der Arme mit einer Mischung von Brandwein- und Salmiakgeist angefeuchtet, und die ins Wasser getauchten heißen Ziegeln noch mit Weinessig begossen habe, wodurch, wenn man es haben kann, die Wirkung vermehrt wird. Auch habe ich, nicht nur im Starrkrampf, sondern auch gegen Erbrechen und Abweichen je einen Tropfen Pfefferminzöl auf ein Seitel Thee mit gutem Erfolg angewandt. Doch dies letztere rathe ich dem Ermessen des Arztes, welcher den Heilvertrag des Kranken beurtheilen mag, zu überlassen.

Ich habe keine Furcht vor der Cholera und darum auch selbst Hand angelegt bei Behandlung der Kranken, und bin überzeugt, daß dabei keine Gefahr der Ansteckung durch Berührung stattfindet, will aber keineswegs widersprechen, daß aus den todtten Körpern, wenn die Verwesung eintritt, der Ansteckungsstoff sich entwickeln und empfänglichen Umstehenden gefährlich werden mag. Auch lasse ich es dahingestellt sein, ob meine Erfahrungen der Theorie der Fachgelehrten entsprechen, und theile sie bloß mit, in der Ueberzeugung, daß ihre Beachtung nützlich sein könne.

A. C.

### Aus Schäßburg.

Den 13. September. In der vorigen Woche hielt ein kaiserliches Infanterieregiment auf seinem Marsche ins Szeklerland anderthalb Tage in unsrer Stadt Mast. Unsre Bürgerschaft bewies auch diesmal, daß das Gefühl der Dankbarkeit für die Rettung der Stadt durch die siegreichen russischen Waffen sie noch ebenso lebendig erfülle, als am Abend des heißen und folgenreichen 31. Juli. Denn ohne alle Aufforderung und Dankschönkunft der Behörde wurden die Gassen, durch welche die wackern Truppen ihren Einzug hielten, vom patriotischen schönen Geschlecht mit Guirlanden und Blumenkränzen

und manchem sinnigen Symbol des herzlichsten Willkommens geschmückt und die mit klingendem Spiele und heitrem Gesang einziehenden Krieger aus den Fenstern mit dichtem Blumenregen und lautem Hurrah- ruf begrüßt.

Um den Offizieren des Corps den kurzen Aufenthalt in unsrer Mitte nach Möglichkeit zu erheitern, wurde auf Antrieb unsers gesinnungstüchtigen Jungthums am Abend des folgenden Tages im Alessi'schen Saale ein Ball improvisirt, der, was ihm an Glanz und Vollständigkeit etwa abgehn mochte, durch Ungezwungenheit und frohe Laune aller, besonders aber unsrer russischen Gäste, doppelt ersetzte.

Erst am Morgen trennte sich die seelenvergnügte Gesellschaft — wir Schäßburger mit den besten Begriffen von der Humanität und Bildung der russischen Offiziere, diese — wie wir hoffen — mit der innersten Ueberzeugung von der Loyalität des hiesigen Publikums, besonders aber von der Herzlichkeit desselben gegen alle diejenigen, die es von der magyarischen Schreckensherrschaft befreien halfen.

Einen Beweis und vielleicht einen noch sprechenderen Beweis dieser Loyalität und innigen Herzlichkeit hat unsre Bürgerschaft auch dem löbl. k. k. österreichischen Militär durch den freundlichen und ungeheuchelte Freude athmenden Empfang zu geben sich bestrebt, den sie demselben zu zwei verschiedenen Malen, nämlich zuerst beim Durchzug des ganzen unter der ruhmgelohnten Führung Sr. Excellenz des Hrn. F. M. L. Grafen v. Clam-Gallas durch das siegreich und glücklich bezwungene Szeklerland vorgebrungenen k. k. österreichisch-siebenbürgischen Armee-corps und vor einigen Tagen beim Einmarsch des uns ins Standquartier zugetheilten Bataillons vom Erzherzog Karl Ferdinand-Infanterieregiment, bereitete.

Mögen diese lebendigen und aufrichtigen Manifestationen unsrer politischen Gesinnungen und unserer dankbaren Empfindungen für unsre Befreier den gewünschten Eindruck nicht verfehlen, und namentlich auf die Begründung und Befestigung des besten und schönsten Einvernehmens zwischen uns und unserer neuen Garnison den erfreulichsten Einfluß haben.

### N a d e s t y.

Wien, 12. September. Die Gemächer der kaiserlichen Burg sind in Bereitschaft gehalten, um einen hohen Gast zu empfangen. Der Mann, „in dessen Zellen Oestreich war,“ als es nirgendwo anders gefunden werden konnte, wird in der Hauptstadt des alten, des verjüngten Reiches einziehen. Mit ihm ziehen ein der Stolz und der Ruhm Oestreichs. Es war in dieser drangvollen Zeit nur einem großen Menschen möglich, dieses Land zu retten. Die Vorsehung hatte die Tage des Grafen Nadezky verlängert, und ihm das Werk übertragen, sein Vaterland zu erhalten. Von den Ebenen Italiens kam der Hauch, der das erstorbene Oestreich neu belebt hat. Er ergriff das Heer, der Eine mächtige Geist, und machte es wie Einen Mann, seinen Feinden gegenüber. Er erfaßte dann die Völker, und durch ihn ward der Gedanke eines einigen, mächtigen Oestreich zur Möglichkeit, und zur Wahrheit.

Mit Staunen und mit Ehrfurcht werden wir den greisen Mann erblicken, der in der Geschichte unseres Reiches ewig leben wird; der Herzen wie Städte erobert, der alle Geister zu beherrschen und alle Gemüther zu versöhnen weiß. Es haben ihn selbst seine Feinde geliebt und geehrt, und es wissen diejenigen, die ihm ihr Vaterland, ihren gerechten Stolz auf dasselbe verdanken, nicht, wie sie ihm alle die Gefühle ihres Herzens verdolmetschen sollen. Wien wird sagen, was es zu sagen vermag, und das Unausprechbare aber wird es fühlen im tiefsten Grunde seines Herzens.

Diejenigen, welche dem Marschall Nadezky jetzt ein glückliches Willkommen! in ihrer Stadt und in ihren Häusern zurufen, sie wissen, daß sie ihm die Heimath verdanken, in welcher sie ihn gerührt und freudig begrüßen dürfen. (Lloyd.)

### Aus Warschau.

(Den 3. Sept.) Der heutige „Kurier Warschawski“ enthält folgenden kaiserlichen Tagesbefehl an die Armee: „Kinder! Gott hat euren Eifer, euren Mannesmut, eure unermüdete Ausdauer in Beschwern gefehret. Kinder, ihr habt eure Schuldigkeit gethan, und der Aufstand ist erstickt. Wo der Feind euch zu erwarten sich erkühnte, da habt ihr ihn bezeugt, und die Fliehenden Schritt ver-

Schritt verfolgt die ganze Feind und sich unbedenken Monaten wurden und Stand die legten die Ruhm euren der siegreichen euch allen und Ich bin stolz a

über da

§. 34. Fests 36 Gesch der Art ergänz stimmten Reihe werden, als an

§. 35. Fe ausbleibt, oder dem Gerichte 20—50 fl. C.

§. 36. U die Namen der und in Anwesen und des Angekl

Der Name legt und aus d welche das Sch

Sowie ein ten bekannt geg Kläger das Ne verwerfen, das wendige Zahl

§. 37. Klä Recusationen be Anzahl, so hat auszuüben.

§. 38. G geklagte vorhan fationsrechtes n das der einen o sollen, durch da ger oder Angekl ob sie von Alle

§. 39. D von 12 Geschw menden Anzahl daß gegen diese werden konnte. ders weilkäufige nen zwei oder

§. 40. P sidenten aus f Protokoll.

§. 41. W der durch das ben, richtet der und schwören v den Angeklagten merksamkeit zu

oder zum Nachtr spruche über der sprache zu pfleg denfreude oder

feit eines redlich ter innigen Ueb angeführten Be

Bei dem Geschworene mit „Ich schw

Schritt verfolgend habt ihr am Ende ein seltenes Ereigniß gesehen: die ganze feindliche Streitmacht hat vor euch die Waffen gestreckt und sich unbedingt Unserer Gnade unterworfen. Im Lauf von zwei Monaten wurden von uns genommen und uns übergeben: 150 Fahnen und Standarten und 400 Geschütze; und über 80,000 Aufständische legten die Waffen nieder. Ehre und Ruhm euch, Ehre und Ruhm eurem siegreichen Führer. Ihr habt, wie immer, des Namens der siegreichen Armee aller Neußen euch würdig gezeigt. Ich danke euch allen und einem jeden insbesondere; Ich bin mit euch zufrieden, Ich bin stolz auf euch. Warschau, 22. Aug. (Gez.) Nikolaus.

### Vorschrift

über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

(Fortsetzung.)

§. 34. Finden sich an dem Tage der Verhandlung nicht wenigstens 36 Geschworne ein, so muß die Zahl durch den Präsidenten in der Art ergänzt werden, daß aus der für den laufenden Monat bestimmten Reihe so viele Geschworne mittelst neuer Verlosung bestimmt werden, als an der Zahl von 36 fehlen.

§. 35. Jeder Geschworne, der ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleibt, oder vor dem Schlusse der Sitzung sich entfernt, ist von dem Gerichte zu einer den Ortsarmen zukommenden Geldbuße von 20—50 fl. C. M. zu verurtheilen.

§. 36. Unmittelbar vor dem Beginne der Verhandlung werden die Namen der hierzu berufenen Geschwornen in deren Gegenwart und in Anwesenheit des Staatsanwaltes, des allfälligen Privatklägers und des Angeklagten ausgerufen.

Der Name jedes anwesenden Geschwornen wird in eine Urne gelegt und aus derselben werden sogleich die Namen derjenigen gezogen, welche das Schwurgericht bilden sollen.

Sowie ein Name aus der Urne gezogen und von dem Präsidenten bekannt gegeben ist, hat zuerst der Angeklagte und sodann der Kläger das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, das Recusationsrecht fällt jedoch weg, sobald nur die notwendige Zahl von Geschwornen noch übrig ist.

§. 37. Kläger und Angeklagter sind zu einer gleichen Anzahl von Recusationen berechtigt; erscheinen aber die Geschwornen in ungerader Anzahl, so hat der Angeklagte eine Recusation mehr, als der Kläger auszuüben.

§. 38. Sind in derselben Sache mehrere Kläger oder mehrere Angeklagte vorhanden und können sie sich über die Ausübung des Recusationsrechtes nicht vereinigen, so wird die Reihenfolge, in welcher sie das der einen oder andern Partei zustehende Recusationsrecht ausüben sollen, durch das Loos bestimmt und die hiernach von einem der Kläger oder Angeklagten vorgebrachte Recusation wird so angesehen, als ob sie von Allen ausgegangen wäre.

§. 39. Das Geschwornengericht ist gebildet, sobald die Namen von 12 Geschwornen und von der durch den Präsidenten zu bestimmenden Anzahl von Ersagmännern aus der Urne gezogen sind, ohne daß gegen dieselben eine Recusation angebracht wurde oder angebracht werden konnte. In der Regel genügt Ein Ersagmann. Bei besonders weitläufigen, voraussichtlich lange dauernden Verhandlungen können zwei oder auch drei Ersagmänner zugezogen werden.

§. 40. Das erkennende Gericht besteht mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Richtern. Ein Beamter des Gerichtes führt das Protokoll.

§. 41. Nachdem die 12 Geschwornen und die Ersagmänner in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze eingenommen haben, richtet der Präsident an sie folgende Anrede: „Sie versprechen und schwören vor Gott und den Menschen, die Beweise, welche gegen den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten reichen kann, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemanden Rücksprache zu pflegen, der Stimme der Ab- und Zuneigung, der Schandenfreude oder Furcht kein Gehör zu geben, sondern mit der Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigen Ueberzeugung über alle für und wider den Angeklagten angeführten Beweise zu entscheiden.“

Bei dem hierauf folgenden namentlichen Aufrufe spricht jeder Geschworene mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§. 42. Der Schriftführer verliest sogleich auf die Weisung des Präsidenten die Anklageschrift: dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiscorreden erörtert und die Parteien und der Verteidiger mit Ausführungen und Anträgen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Verteidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, der Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 43. Der Präsident leitet die Verhandlung und bestimmt, wenn Mehrere das Wort verlangen, die Reihenfolge. Seiner Einsicht und Gewissenhaftigkeit ist es überlassen, alle Mittel anzuwenden, welche er für geeignet und zweckmäßig erachtet, um die möglichste Aufklärung zu erlangen: dagegen ist er auch verpflichtet, jede Erörterung zu beseitigen, welche ohne Nutzen für die Sache die Verhandlung zwecklos verlängern würde.

§. 44. Die Zeugen und Sachverständigen müssen vor ihrer Aussage einen Eid leisten: „ohne Haß und ohne Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.“

Sie geben dann auf Befragen des Präsidenten ihren Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe, sowie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort an und haben zu erklären, ob sie den Angeklagten schon früher gekannt haben, ob sie mit demselben oder mit dem Kläger und in welchem Grade sie mit dem Einen oder dem Andern verwandt oder verschwägert sind.

§. 45. Wieder ihren Willen können als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen werden:

- diesjenigen, welche mit dem Angeklagten oder mit Einem aus mehreren Angeklagten in auf- und absteigender Linie verwandt sind;
- die Geschwister und Geschwisterkinder des Angeklagten, sowie diejenigen, welche mit ihm noch näher verwandt oder im ersten Grade verschwägert sind;
- der Mann oder die Frau auch nach ausgesprochener Ehescheidung.

§. 46. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, und Personen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht beeidigt werden.

§. 47. Wurde ein Zeuge oder Sachverständiger schon im Instructioverfahren beeidigt, so ist er bloß vor der Aussage an den abgelegten Eid zu erinnern. Ebenso genügt bei einem ein für allemal beeidigten Sachverständigen die Erinnerung an den aufhabenden Eid.

§. 48. Die im Instructioverfahren zu Protokoll gegebenen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen dürfen als Beweismittel nur dann benützt werden, wenn wegen des erfolgten Todes, wegen Krankheit oder Abwesenheit dieser Personen oder aus andern Gründen das Erscheinen derselben bei der mündlichen Verhandlung unmöglich ist. Hierüber entscheiden die Richter nach Vernehmung des Klägers und des Angeklagten.

§. 49. Hat der Angeklagte und sein Verteidiger die letzte Rede beendigt, so erklärt der Präsident die Verhandlung als geschlossen und faßt den wesentlichen Inhalt derselben, ohne seine eigene Ansicht kund zu geben, in einer kurzen Darstellung zusammen, worauf er die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes beifügt und sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden, schriftlich aufgesetzten Fragen verliest.

§. 50. Die Fragen sind dahin zu stellen, ob der Angeklagte schuldig sei, die ihm angeschuldete Uebertretung unter den in der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben.

Jede Frage soll nur einen einzelnen Umstand enthalten, und so gestellt sein, daß sie mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Der Präsident hat die Geschwornen aufmerksam zu machen, daß sie sich über jede Frage insbesondere zu erklären haben.

§. 51. Gegen die Fragenstellung können der Staatsanwalt und die Parteien Einwendungen erheben, über welche das Gericht zu entscheiden hat.

§. 52. Mit den ihnen übergebenen Fragen, den etwa während der Verhandlung von ihnen aufgeführten Bemerkungen und der Druckschrift, auf welche die Anklage sich bezieht, ziehen sich die Ge-

schworen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Ausspruch einig werden, in ein eigenes Beratungszimmer zurück, wohin ihnen keine Actenstücke mitgegeben werden. Sie wählen dort einen Vorstand, der ihre Abstimmung zu leiten hat.

§. 53. Die Geschworen dürfen ihr Zimmen nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben, und falls sie eine Aufklärung oder Belehrung bedürfen, haben sie sich selbe von dem Präsidenten zu erbitten, welcher sich auf ihr Ersuchen zu ihnen verfügt. Außerdem darf Niemand in das Beratungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung von Seite des Präsidenten.

Das Gericht kann den zuwiderhandelnden Geschwornen zu einer Geldbuße bis 100 fl. C.M. verurtheilen. Jeder Andere, welcher diese Vorschrift übertreft, kann mit 27stündigem Arreste belegt werden.

§. 54. Die Geschwornen haben jede über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ihnen vorgelegte Frage mit „Ja“, oder „Nein“ zu beantworten, ein anderer Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hierbei an keine bestimmte Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer innern Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

§. 55. Der Vorstand der Geschwornen hat jeder Frage in Gemäßheit des Ergebnisses der Abstimmung das „Ja“ oder „Nein“ beizusetzen, und sein die Schrift, welche die Fragen und die Antworten enthält, mit seinem Namen zu unterfertigen.

§. 56. Damit eine Frage als bejahend beantwortet angenommen werde, müssen zwei Drittel der Geschwornen mit „Ja“ gestimmt haben, sonst hat der Vorstand diese Frage als Ergebnis der Abstimmung „Nein“ beizusetzen.

§. 57. Die Geschwornen kehren nach beendigter Berathung in den Sitzungssaal zurück, und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Präsident befragt sie sodann, welchen Beschluß sie gefaßt haben. Ihr Vorstand erhebt sich hierauf, und die Hand auf das Herz gelegt, antwortet er:

„Auf meine Ehre und auf mein Gewissen vor Gott und den Menschen, die Erklärung des Geschwornen ist auf die erste Frage: „Ja“ („Nein“) auf die zweite Frage „Ja“ („Nein“) u. s. w.“

Der Vorstand der Geschwornen übergibt die Schrift, welche die Fragen und Antworten enthält, dem Präsidenten, welcher sich nebst dem Schriftführer ebenfalls unterfertigt.

(Schluß folgt.)

### Allerlei Neuigkeiten.

General der Kavallerie Baron Lederer, ehemaliger commandirender General in Ungarn ist am 10. September in Hütteldorf unweit Wien gestorben.

Die Meldung, daß Klapka mit seinem Stabe sich im Hauptquartier zu Dotis gestellt habe, bestätigt sich nicht. So lange der Proviant zureicht, wird die Besatzung Komorn wohl schwerlich zur Unterwerfung zu bestimmen sein. Erst mit dem Mangel an Proviant oder Munition dürfte auch die Vernunft sich einstellen. Vor der Hand lebt die Mannschaft in dulce júbilo. (Fremdenbl.)

Folgende 6 Husarenregimenter, welche beim Ausbruche und während der Revolution ihrer Fahne abtrünnig wurden, werden zu ihrer Organisirung und Completirung nachstehend vertheilt: Kaiser Franz Joseph 1. Husarenregiment kommt nach Prosnitz in Mähren — König von Hannover 2. Husarenregiment nach Brandeis in Böhmen, Erzherzog Ferdinand 3. Husarenregiment nach Troppau, Großfürst Alexander 4. Husarenregiment nach Pardubitz, König von Württemberg 6. Husarenregiment nach Wesseli in Mähren, das ehemalige Nikolaus 9. Husarenregiment nach Radkersburg in Steiermark.

Um die k. k. Generale, welche die schwierige und rühmliche Belagerung von Venedig geleitet haben, für ewige Zeiten zu ehren, haben Se. Majestät der Kaiser befohlen, daß in Zukunft das Fort Malghera den Namen Hannau, das Fort Rizzarde den Namen Thurn und das Fort Manin den Namen Gorkowsky tragen sollen.

Der Banus von Croatien, FML. Baron Jellacic, ist am 9. d. in Begleitung des serbischen Generals Anicinin in Agram eingetroffen, und von der freudig überraschten Bevölkerung auf das herzlichste und festlichste empfangen worden.

Dem „Lloyd“ wird aus Temlin geschrieben, daß der russische General Lovcin sich am 3. Sept. mit einem Ferman (Dekret) des Sultans über Belgrad nach der Türkei begeben hat, um die Gefangenennahme und Auslieferung der magyarischen Rebellenhäuptlinge Kossuths Dembinski und 190 anderer berücktigter Personen mit türkischer Assistenten zu bewirken.

Aus Lissabon wird vom 19. Aug. geschrieben, daß der Leichnam des Sardenkönigs in Porto die vorhergehende Woche ausgestellt worden sei. Ob seine entseelte Hülle ihre Ruhestätte in Porto behalten wird, oder ob man dieselbe nach Italien bringt, davon wird nichts erwähnt; das Gerücht geht aber, daß sein Herz nach dem Vaterland gebracht werden solle, für welches es stets geschlagen. Porto besitzt bereits das Herz eines vom Thron gestürzten Kaisers (Dom Pedro), nun soll es den Körper ohne das Herz eines vom Thron gestürzten Königs besitzen. Das Schicksal sowie das Ende beider Souveräne hat überhaupt viel ähnliches mit einander. Beide trieb ein unwiderstehlicher Ehrgeiz zu ritterlichen Thaten, beide schlugen aber ihre Kräfte zu hoch an. Mit Ehren konnten beide ihre erhabene Stellung nicht behaupten und entsagten daher ihren Thronen, der eine nach verlornen Schlacht, der andere nach gewonnenem Sieg über sich selbst, indem er das schöne Brasilien aufgab und, nachdem er auch Portugal wieder für seine Tochter erobert, das Volk von seinem tyrannischen Bruder befreit, den Umdank aber dafür geerntet hatte.

General Lamorcière, französischer Gesandte am Hofe von St. Petersburg hat vom russischen Kaiser ein kostbares Medaillon mit dem Bildnisse des Kaisers und der Kaiserin und ein mit Edelsteinen besetztes vollständiges Kostüm eines tscherkessischen Häuptlings, dessen Werth 10,000 Silberrubel (etwa 18,000 fl. C.M.) übersteigt, zum Geschenk erhalten.

In der Beilage zur „Bosnischen Zeitung“ vom 30. August gibt ein gewisser H. v. C. dem Oberhaupte der katholischen Kirche den Rath, sich aus dem heidnischen Rom, wo ihn das Volk ohnehin nicht als weltlichen Regenten haben will, herauszugeben und einen anderen, mehr inmitten aufgeklärter Regionen gelegenen Ort, etwa Prag in Böhmen, zu seiner Residenz zu wählen. Schade daß der Papst den Vorschlag des H. v. C. kaum beachten wird!

In Paris ist eine Karrikatur erschienen, welche die Unterschrift trägt: „die Republik und das französische Volk.“ Die Republik läuft davon, und nimmt Kleider und Börse des französischen Volkes mit, dem sie bloß den Hut läßt, gleichsam zur Begrüßung der kommenden Monarchie. Die Polizei hat die Ausstellung dieses Spottbildes nicht verhindert.

Manin, der Exdictator von Venedig, soll auf seiner Flucht nach Corfu sechs Millionen mitgenommen haben; eine kleine Entschädigung für seine Bemühungen das Volk von Venedig glücklich zu machen.

Julius Gruby Ritter v. Schwanenheim aus Werschetz, gewesener k. k. Oberlieutenant bei Kaiserhusaren und Samuel Murrmann aus Dedenburg, pensionirter k. k. Oberlieutenant, waren Beide in die Reihen der Rebellen getreten und sind in Folge ihrer Thaten, ersterer am 20. und letzterer am 25. August kriegsrechtlich in Temeswar erschossen worden. Ein Graf Esterhazy und ein Graf Ziby, sind in Folge ihrer revolutionärer Handlungen als Gemeine zum Fuhrwesen eingereiht worden. — Nikolaus Streit aus Lippa, katholischer Pfarrer zu Boglár ist wegen schwerem Hochverrath nach vorhergegangener Entweihung am 8. Sept. in Pesth kriegsrechtlich erschossen worden.

Einem Berliner Blatte zufolge kostet ein Soldat dem Staate jährlich im Durchschnitt in Preußen 89 fl., in Rußland 98., in Oestreich 112 fl., in Frankreich 160 fl., in England 241 fl. und in den nordamerikanischen Freistaaten 250 fl. C.M. In den kleineren deutschen Staaten ist der Kostenbetrag überall höher, als in Preußen.

Einer der reichsten Männer Europas, Herr Christoph Bullen aus dem Vanquierhause Leyland, Bullen und Komp., ist am 5. September in Liverpool gestorben. Er hinterläßt ein Vermögen von mehr als 5,000,000 Pfund Sterling (50 Millionen Gulden C.M.)

Der Insurgentenführer Bem soll nicht in Widdin, sondern durchgekommen sein. Nächstens hören wir vielleicht, daß er in Frankreich oder England angekommen ist.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Be  
„Kronst.  
erscheint von  
periodischen  
mei

No. 42

Den 2  
ferm hart g  
auch für die  
Einfluß, al  
geprüft, noc  
keine Gesch  
aber hat un  
bewahrt, so,  
sondern blo  
wendigkeit,  
einstellen m

Nachdem  
land eingerü  
worden ware  
Seither hat  
genehme Er  
nützigen Anst  
Vergangenhe

Sobald  
steher die V  
hätte gewü  
richtig befund  
Versammlung  
hobene Belage  
die Rechnung  
zuverlässigen  
Jahresrechnun  
würde abgeha  
nichts Andere  
dem löbl. Me  
gemeinen Ken  
Diesem

Der öffentl  
m

Am Schlusse  
oder Reserve  
gewiesen wa  
Siezu sind im  
34 der Stat  
lichen Schem

Im Ganzen be  
Dezember 1  
Obligationen  
In barem Gel  
In Einrichtung  
In rückständige

Dagegen schulde  
Einlagen sam  
teressen bis

Die Sparcassa  
ste schuldet  
Da aber in d  
Reservefond

So ergibt sich  
reiner Gewin

10